

Grundsatzerklärung der deutschen Unternehmen der BMK-Firmengruppe (BMK Group GmbH, BMK professional electronics GmbH, BMK electronic solutions GmbH, BMK electronic services GmbH)

Vorwort

BMK möchte als führendes Kompetenzzentrum für Elektronik-Dienstleistungen den wirtschaftlichen Erfolg seiner Kunden steigern. BMK legt größten Wert darauf, Gesetzes- und Normvorgaben bezogen auf Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Energieeffizienz und Ethik einzuhalten und deren Aktualität zu überwachen und bekennt sich zu ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte sowie Wahrnehmung und, sofern möglich, Vermeidung von umweltbezogenen Risiken. Dies gilt gleichermaßen für den eigenen Geschäftsbetrieb wie auch die Lieferkette.

Die erstmals in 2023 veröffentlichte Grundsatzerklärung wird durch das vorliegende Dokument aktualisiert.

Unsere Menschenrechts- und Umweltstrategie

Menschenrechtsstrategie bei BMK

BMK legt die Leitlinien der internen Menschenrechtsstrategie in ihrem BMK-Verhaltenskodex fest. Die verbindliche Einhaltung des BMK-Verhaltenskodex gegenüber allen BMK-Mitarbeitenden, sowie gleicherweise von allen Mitarbeitenden ist der Grundpfeiler der gelebten Menschenrechtsstrategie.

Die in unserem BMK-Verhaltenskodex dargelegte Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte deckt die Verbote hinsichtlich menschenrechtlichen Risiken gemäß § 2 Abs. 2 LkSG ab.

Menschenrechte in der Lieferkette

Ähnlich wie bei der Geschäftsorganisation spielt der Schutz grundlegender Prinzipien in den Bereichen der Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltstandards eine bedeutende Rolle in dem Verhältnis zwischen BMK und seinen Lieferanten. Deswegen hat BMK einen BMK-Verhaltenskodex für Lieferanten definiert, dessen Einhaltung oder die Einhaltung eines gleichwertigen eigenen Kodex verpflichtend von allen Lieferanten erwartet wird.

Die in unserem BMK-Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegte Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte deckt die Verbote hinsichtlich menschenrechtlichen Risiken gemäß § 2 Abs. 2 LkSG ab.

Umweltschutzstrategie bei BMK

Anforderungen an den Umweltschutz legt BMK unter anderem in ihrem BMK-Verhaltenskodex fest. Dies ist neben der ebenfalls veröffentlichten Umwelterklärung eine Grundlage für die Umweltschutzstrategie der BMK. Die in unserem BMK-Verhaltenskodex dargelegte Verpflichtung zum Umweltschutz entspricht den Verboten hinsichtlich umweltbezogener Risiken gemäß § 2 Abs. 3 LkSG.

Seit 2003 unterhält die BMK-Gruppe ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach DIN EN ISO 14001, welches 2021 einer EMAS-Validierung unterzogen wurde. Eine EMAS-Validierung setzt neben der aktiven

Mitbeziehung der Mitarbeiter im betrieblichen Umweltschutz und Offenlegung von umweltrelevanten Daten und weiterer Fakten über das interne UMS, vor allem die rigorose Einhaltung von anwendbaren nationalen und EU-umweltrelevanten Rechtsvorschriften voraus.

Um unsere Rechtskonformität sicherzustellen, führen wir Compliance-Meetings in einem vierteljährlichen Turnus durch. Die Teilnehmer aus der Rechtsabteilung, Umweltmanagement, Energiemanagement und Fertigungsabteilungen aller BMK-Tochterfirmen müssen hierfür zum einen die bestehenden Vorschriften auf Änderungen, die für BMK eventuell relevant sein können, prüfen und zum anderen über neue zutreffende Vorschriften informieren. Im nächsten Schritt wird die Verantwortlichkeit und Umsetzbarkeit der Anforderungen im Managementsystem überprüft und abhängig davon, ob bestehende Verfahren und Prozesse angepasst oder gar neue eingeführt werden müssen, wird die Umsetzung angestoßen. Die Dokumentation und Wirksamkeit der Umsetzung rechtlicher Anforderungen wird intern im jährlichen Umwelt-Compliance-Audit und extern in den jährlichen EMAS-Überwachungsaudits untersucht. Die Geschäftsführung wird regelmäßig über relevante erkannte Änderungen und die Ergebnisse der Audits informiert.

Umweltziele werden jährlich definiert, um nicht nur den betrieblichen Umweltschutz, sondern auch die gesamte Verbesserung der Umweltleistung von BMK zu unterstützen.

Umweltschutz in der Lieferkette

Das Verständnis für das Bestehen von Umweltauswirkungen, die indirekt von BMK ausgehen und somit auch nur begrenzt von BMK beeinflussbar sind, haben wir durch die Einführung von EMAS vertiefen können. Die Zusammenarbeit mit etlichen Lieferanten und Kunden führt zu BMKs indirekten Umweltaspekte, auf welche wir keinen direkten Einfluss haben. Durch offenen Dialog, Verhaltenskodizes für Lieferanten, Lieferantenaudits, mittels Lieferantenbewertung, Berücksichtigung von einschlägigen rechtlichen Vorschriften bereits beim Design von Baugruppen für unsere Kunden und der enge Austausch darüber, bemüht sich BMK außerhalb des eigenen Geschäftsbereiches eine möglichst relevante Rolle für den erweiterten Umweltschutz einzunehmen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir die Erfüllung aller einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen und zudem die Bereitschaft für offenen Dialog in Bezug auf eine stetige Verbesserung der Umweltleistung. Wir verpflichten unsere Lieferanten zu der Organisation von einem vielseitigen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften systembasierten betrieblichen Umweltschutz.

Die in unserem BMK-Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegte Verpflichtung zum Umweltschutz entspricht den Verboten hinsichtlich umweltbezogener Risiken gemäß § 2 Abs. 3 LkSG.

Verfahrensbeschreibung

Risikomanagement

BMK betreibt bereits seit vielen Jahren ein Risikomanagement bezogen auf ihre Lieferantenbasis und den eigenen Geschäftsbetrieb.

Die Lieferanten werden regelmäßig bewertet im Rahmen der Lieferantenbewertung durch unseren Strategischen Einkauf und Umweltmanagement. Darüber hinaus sind Mindestanforderungen definiert, die ein Lieferant der BMK erfüllen muss.

Auch im eigenen Geschäftsbetrieb betreibt BMK ein aktives Risikomanagement. So ist BMK unter anderem nach EMAS und OHRIS zertifiziert. Dementsprechende Whistleblowing-Kanäle sind seit 2017 implementiert.

Im Rahmen unseres KVP sowie in Übereinstimmung mit unseren Grundwerten bzgl. Umwelt und Menschenrechten begrüßen wir den Ansatz des LkSG sehr und haben unser Risikomanagementsystem dementsprechend angepasst.

Risikoanalyse

BMK hat alle unmittelbaren Zulieferer (Lieferanten) identifiziert. Alle unmittelbaren Zulieferer werden auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz durch die Akzeptanz des BMK-Verhaltenskodex für Lieferanten oder eines vergleichbaren Kodex verpflichtet. Zudem kennt BMK die Standorte, die Warengruppen, die Konzernstruktur und das Geschäftsfeld des Lieferanten. Wir lassen unsere Erfahrung von über 30 Jahren in der Elektronikfertigung in die Bewertung der Antworten der Lieferanten einfließen.

Für alle vom LkSG umfassten Unternehmen der BMK-Firmengruppe gilt zudem folgendes.

BMK analysiert mindestens jährlich die Kritikalität der Lieferanten (jährliche Risikoanalyse) mittels eines externen Dienstleisters. Lieferanten, welche als kritisch bewertet sind, werden um weitere Informationen bzw. Erklärungen gebeten.

Basierend auf eventuellen neuen Informationen über die Geschäftstätigkeit sowie die Verletzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten des Lieferanten wird zudem eine anlassbezogene Risikoanalyse des betroffenen Lieferanten durchgeführt.

BMK führt eine Risikoanalyse auch im eigenen Geschäftsbereich durch. Daraus resultierende Chancen und Risiken werden dokumentiert und bewertet. Geeignete Präventions- und Abhilmemaßnahmen werden eingeleitet und nachverfolgt.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden der Geschäftsführung berichtet.

Anlassbezogene Risikoanalysen wurden in den Jahren 2024 und 2025 nicht durchgeführt, da keine Informationen über Anlässe vorlagen (keine Eingänge im Beschwerdeverfahren und keine kritischen Nachrichten in der Lieferkette). Alle betrachteten Lieferanten wurden kontinuierlich einer abstrakten Risikoanalyse (Branche, Land) unterzogen. Hieraus wurde eine Priorisierung der Lieferanten erarbeitet und sie wurden aufgefordert, dementsprechende Fragebögen zu beantworten.

Präventionsmaßnahmen

Für alle vom LkSG umfassten Unternehmen der BMK-Firmengruppe gilt folgendes.

Bei einem festgestellten Risiko wird BMK angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich bzw. in den Einkaufspraktiken umsetzen und risikobasiert kontrollieren. Dabei werden die Maßnahmen so gewählt, dass sie bestmöglich geeignet sind, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren.

Bei festgestellten Risiken bei unmittelbaren Zulieferern wird BMK ebenso verfahren.

Zur Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien wurde zudem der BMK Code of Conduct für Lieferanten angepasst. Dieser enthält klare Vorgaben, die von den Zulieferern eingehalten werden müssen. Bei substantieller Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Pflichtverletzung durch einen mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, werden auch dort angemessene Präventionsmaßnahmen umgesetzt.

Abhilfemaßnahmen

Für alle vom LkSG umfassten Unternehmen der BMK-Firmengruppe gilt folgendes.

Sollte BMK Kenntnis von möglichen unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des LkSG oder den BMK-Verhaltenskodex für Lieferanten erlangen, werden Abhilfemaßnahmen veranlasst, um derartige Verstöße bestmöglich zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Im eigenen Geschäftsbereich haben die Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung zu führen. Bei (drohenden) Verletzungen im Geschäftsbereich unmittelbarer Zulieferer wird BMK einen Korrekturmaßnahmenplan und zugehörigen Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung (oder Vermeidung) der Verletzung erstellen und dessen nachhaltige Umsetzung überwachen, sofern die Geschäftsbeziehung fortgesetzt werden soll. Bei mittelbaren Zulieferern erstellen wir im Falle einer substantiierten Kenntnis von einer (drohenden) Verletzung ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen und stellen dessen Umsetzung sicher. Ausgehend vom Grundsatz „Entwicklung vor Abbruch“ behalten wir uns den Abbruch der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorgaben des LkSG grundsätzlich zumindest für Ausnahmefälle vor. Zu den Ausnahmefällen gehören unter anderem schwerwiegende Rechtsverletzungen, wiederholte Nichterfüllung der Mindeststandards, die im BMK-Verhaltenskodex für Lieferanten enthalten sind, fehlende Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen oder nicht ausreichendes Einflussvermögen.

Die bisherigen Risikoanalysen haben momentan keine Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen aufgezeigt.

Beschwerdeverfahren

BMK hat ein Beschwerdeverfahren etabliert, über das Mitarbeitende und externe hinweisgebende Personen jederzeit möglichen unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des LkSG oder unseren BMK-Verhaltenskodex für Lieferanten melden können. Unser Beschwerdeverfahren folgt einer klar definierten Verfahrensordnung, die auf unserer Webseite www.bmk-group.de für jeden einsehbar ist. Alle eingehenden Informationen werden vertraulich und unter Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Standards behandelt. Informationen über die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, welche durch das unternehmerische Handeln der BMK-Firmengruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in deren Lieferkette entstanden sind, können der Meldestelle mitgeteilt werden:

Menschenrechtsbeauftragte, BMK Group GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Straße 6, 86159 Augsburg,
supplychain-risk@bmk-group.de.

Weder im Jahr 2024 noch im Jahr 2025 sind Beschwerden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingegangen.

Berichtspflichten

Die Berichtspflicht an das BAFA wurde im Jahr 2025 zunächst verschoben und schlussendlich abgeschafft, so dass eine dementsprechende Berichterstattung nicht durchgeführt wurde. Die vom LkSG umfassten Unternehmen der BMK-Firmengruppe werden die Grundsatzklärung jährlich aktualisieren und auf der Website www.bmk-group.de veröffentlichen.

Festgestellte Risiken

Eigener Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich wurden auf Basis der abstrakten Risikoanalyse von Länder- und Branchenrisiko grundsätzlich einige Risiken erkannt. Im Rahmen von tiefergehenden Assessments bzw. Fragebögen wurde das Auftreten dieser abstrakten Risiken genauer betrachtet und bewertet. Als Ergebnis unserer Bewertung kommen wir momentan zu dem Schluss, dass die in der Risikoanalyse identifizierten Risiken gemäß LkSG durch die bei BMK bereits vorhandenen Regelungen und Verfahren so weit verringert sind, dass über die bereits implementierten Maßnahmen keine zusätzlichen Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich sind.

Unmittelbare Zulieferer

Bei den unmittelbaren Zulieferern wurden auf Basis der abstrakten Risikoanalyse von Länder- und Branchenrisiko ebenfalls einige Risiken erkannt. Die unmittelbaren Zulieferer wurden ebenfalls zur Beantwortung von Fragebögen bzw. Assessments aufgefordert. Aus dem sich daraus ergebenden Gesamtrisiko wurden die Lieferanten priorisiert, an die im weiteren Verlauf Präventionsmaßnahmen adressiert werden. Momentan erscheinen zudem die bereits im Unternehmen vorhandenen Maßnahmen (wie z.B. der Verhaltenskodex für Lieferanten) ausreichend, um die vorhandenen Risiken zu verringern.

Regelmäßige Überprüfung

Für alle vom LkSG umfassten Unternehmen der BMK-Firmengruppe gilt folgendes.

Unsere Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG überprüfen wir mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen. Bestandteil unserer Risikoanalyse ist eine kontinuierliche Überwachung der Risikofaktoren in der Lieferkette, die wir mithilfe unseres externen Dienstleisters durchführen können. Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren finden Einfluss in die Entwicklung unserer Verfahren. Regelmäßig werden neue unmittelbare Zulieferer in die Risikobetrachtung aufgenommen und zur Teilnahme an der Risikoanalyse in Zusammenarbeit mit unserem externen Dienstleister aufgefordert. Die Teilnahmebereitschaft wird direkt bei der Lieferantenlage abgefragt. Falls ein unmittelbarer Zulieferer nicht zur Teilnahme bewegt werden kann, werden entsprechende Informationen abgefragt und durch die Menschenrechtsbeauftragten bewertet.



Festlegung der Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Die an unsere Beschäftigten und Zulieferer gerichteten Erwartungen hinsichtlich des Umgangs mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind in unserem BMK-Verhaltenskodex sowie in dem BMK-Verhaltenskodex für Lieferanten vollumfänglich festgelegt. Unsere Kodizes werden von uns regelmäßig an veränderte Gegebenheiten angepasst. Ebenso führen etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Rückmeldungen aus der Lieferkette sowie weitere Erfahrungen in der Umsetzung des LkSG zu einer Erweiterung der Kodizes.

Wir erwarten von unserer Lieferkette das aktive Mitarbeiten an etwaigen Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Schlusswort

Die vorliegende Grundsatzerklarung prüfen wir jährlich sowie anlassbezogen und werden sie unverzüglich aktualisieren, sollten wir veränderte oder erweiterte Risiken feststellen. Dieser Bericht wird auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Augsburg, den 17.12.2025

Die Geschäftsführung

der BMK Group GmbH mit allen verbunden deutschen Unternehmen